



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen der  
niedersächsischen Grundschulen und Förder-  
schulen mit Primarbereich

Schulen in freier Trägerschaft mit Primarbereich  
zur Information

**Nur per E-Mail!**

Bearbeitet von  
**Frau Matthaei**

E-Mail: [anke.matthaei@mk.niedersachsen.de](mailto:anke.matthaei@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**32.5 – 83 100**

Durchwahl (0511) 120-  
**7278**

Hannover  
**02.03.2018**

## **Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hier: Änderungen in § 64 NSchG**

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes beschlossen.

### **1. Flexibilisierung des Schuleintritts**

Der Einschulungstichtag wurde flexibilisiert. In § 64 Abs. 1 NSchG wurde folgender neuer Satz 2 eingefügt:

*Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben.*

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Schulpflicht in dem Schuljahr beginnt, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet.

Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können die Erziehungsberechtigten künftig entscheiden, den Schulbesuch um ein Jahr hinauszuschieben. Bei der Anmeldung - spätestens jedoch bis zum 1. Mai - ist der Schule mit einem formlosen Schreiben beider sorgeberechtigter Elternteile mitzuteilen, dass der Schulbe-

such des Kindes um ein Jahr verschoben werden soll. Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so genügt die Erklärung dieses Elternteils.

Die Möglichkeit des Aufschiebens des Schuleintritts gilt auch bei Grundschulen mit Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 NSchG) und Grundschulen mit einem Schulkindergarten (§ 6 Abs. 3 NSchG).

Sofern die Schuleingangsuntersuchungen für die Kinder, die im Jahr 2018 schulpflichtig werden, erst nach dem 1. Mai stattfinden, ist in diesem Jahr den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Entscheidung innerhalb einer Woche nach der Schuleingangsuntersuchung der zuständigen Grundschule schriftlich anzuzeigen.

Die Frist 1. Mai ist als Ordnungsfrist zu verstehen. Der Stichtag 1. Mai verbietet es den Schulen daher nicht, nach diesem Termin Kinder noch aufzunehmen, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung doch noch ändern sollten. Sie haben bei schuldhafter Versäumnis des Termins allerdings keinen Rechtsanspruch mehr auf die sofortige Einschulung (bzw. im umgekehrten Fall, bei Versäumen der Frist, auf „Aufschieben“).

Auch für die Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden, bleibt die Schuleingangsuntersuchung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG verpflichtend.

Mit der Einführung der o. a. Regelung gibt es in § 64 NSchG nunmehr die Varianten, nach denen die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschoben werden oder eine Schülerin oder ein Schüler um ein Jahr zurückgestellt werden kann. Die nicht geänderte Fassung des § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG bestimmt, dass schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden können. Insoweit ist es rechtlich nicht ausgeschlossen, dass bei einem Kind der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben und es ein weiteres Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden kann. Allerdings hat die Schule bei ihrer Ermessensentscheidung über die Rückstellung nach § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG mit einzubeziehen, dass die Einschulung eines Kindes ggf. bereits auf schriftliche Erklärung der Eltern auf das darauf folgende Schuljahr verschoben wurde. Im Regelfall wird es daher bei einer maximal einjährigen Verschiebung der Einschulung bleiben.

Eine Anrechnung auf die 9-jährige Mindestschulzeit im Primarbereich und im Sekundarbereich I nach § 66 Satz 3 NSchG durch die Schule kann hinsichtlich des aufgeschobenen Jahres nicht erfolgen.

Erhalten bleibt die Möglichkeit der Einschulung von „Kann“-Kindern, die erst nach dem 30. September sechs Jahre alt werden.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten künftig schulpflichtig werdender Kinder entsprechend. Ein Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten ist diesem Schreiben beigelegt.

Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit von Grundschule und Kindergarten bitte ich Sie, auch die Kindergärten, mit denen Sie zusammenarbeiten, über die Änderung in geeigneter Weise zu informieren.

## **2. Sprachstandfeststellungen und vorschulische Sprachförderung**

Weiterhin wurde durch die Schulgesetznovelle in § 64 Abs. 3 folgender neuer Satz 3 angefügt:

*Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.*

Der neue Satz 3 löst derzeit noch keine Änderungen bei den sogenannten Sprachstandfeststellungen und der vorschulischen Sprachförderung aus.

In Ergänzung dieses neuen Satzes sind vielmehr Änderungen im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beabsichtigt. Erst durch diese noch in Planung befindlichen Änderungen werden voraussichtlich auch Neuerungen bei den Sprachstandfeststellungen und der vorschulischen Sprachförderung eintreten. Solange jedoch ein entsprechender Gesetzentwurf noch nicht in den Landtag eingebracht ist, aus dem sich die Änderungen ergeben, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Sollte ein entsprechender Gesetzentwurf in den Niedersächsischen Landtag eingebracht werden, der sich auf die Sprachstandfeststellung und die vorschulische Sprachförderung auswirkt, werden Sie zeitnah informiert.

Im Auftrage



Henke